

Kosovo vor der Entscheidung in der Statusfrage

von Robert Pichler

■ Bei der Statusfrage des Kosovo sind die internationalen Akteure in Haltung gespalten und stehen sich die Konfliktparteien diametral gegenüber. Aber ohne vorheriges Einvernehmen der serbischen und kosovo-albanischen Seite wird die Umsetzung jegliches internationalen Lösungsansatzes große Risiken in sich bergen. Daher sind gegenwärtig nur längerfristig ausgerichtete Lösungsperspektiven Erfolg versprechend. ■

Robert Pichler ist promovierter Südosteuropahistoriker an der Universität Graz mit Forschungsschwerpunkt Makedonien, Albanien und Kosovo. Zuletzt erschien von ihm (zusammen mit Wolfgang Petritsch) das mehrfach ausgezeichnete Buch „Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden“.

Mit den Verhandlungen zum zukünftigen Status des Kosovo beabsichtigt die internationale Gemeinschaft die – neben der Montenegrofrage – letzte noch offene territoriale Frage des ehemaligen Jugoslawien einer dauerhaften Lösung zuzuführen. Resolution 1244, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach dem Ende der militärischen Intervention der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien im Juni 1999 verabschiedet worden war, legte fest, dass Kosovo im Rahmen der internationalen Übergangsverwaltung (UNMIK) „bis zu einer endgültigen Statuslösung substantielle Autonomie und Selbstverwaltung innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien“ zugestanden wird.¹ Trotz Einrichtung eines UN-Protectorats ist Kosovo damit nach wie vor formell Teil des im Jahr 2003 aus der Bundesrepublik Jugoslawien hervorgegangenen Staatenbundes Serbien und Montenegro.

Von „Standards before Status“ zu „Standard for Status“

Die Strategie der internationalen Gemeinschaft zielte mit der Übernahme der Protectoratsverwaltung darauf, nach Erreichung festgelegter rechtsstaatlicher, institutioneller, demokratiepolitischer und wirtschaftlicher Standards die endgültige Lösung der Statusfrage in Angriff zu nehmen. Nachdem klar wurde, dass die hochgesteckten Kriterien, wie sie in der als „Standards before Status“ titulierten Formel definiert worden waren, in absehbarer Zeit nicht erreicht werden können, wurde dieses Konzept weiterentwickelt und im Dezember 2003 durch die Formel „Standards for Status“

modifiziert. Erstmals wurde darin das Jahr 2005 als Beginn der Statusverhandlungen genannt. Ziel dieser Neudefinition war es, den Anreiz für eine möglichst rasche Umsetzung der geforderten Standards zu verstärken, indem die bis dahin eher allgemein festgelegten Ziele näher bestimmt und mit konkreten Operationalisierungsschritten versehen wurden. Die neue Formel relativierte die zeitliche Abfolge und betonte stärker als bisher eine unmittelbare Verbindung zwischen der Erreichung von Standards und einem daraus abzuleitenden Status.

Der semantische Unterschied, den diese neue Formel zum Ausdruck bringen sollte, verzerrt aber etwas den Blick auf das grundsätzliche Problem, dass nämlich selbst die höchsten Standards keine Garantie für die Auflösung unvereinbarer territorialer Ansprüche sind. Dieses Dilemma spiegelt in gewisser Weise die Ratlosigkeit der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich der Statusfrage wider. Das Problem ist nicht neu, denn auch in den 1990er Jahren konzentrierte sich die internationale Gemeinschaft mit Blick auf das Kosovo in erster Linie auf die Menschenrechtslage und überließ die Verantwortung für das Kernproblem des Konfliktes – nämlich die umstrittene Statusfrage – „dem Wirken der Zeit“.

Nun, sechs Jahre nach der Einsetzung der UNMIK-Verwaltung, hat sich innerhalb der internationalen Gemeinschaft die Auffassung durchgesetzt, dass ein weiterer Aufschub der Statuslösung angesichts der zunehmend schwierigen politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse in Kosovo nicht mehr zu rechtfertigen ist. Die gewaltsamen Ausschreitungen im März 2004,² bei denen es auch zu heftigen Angriffen auf Einrichtungen der internationalen Zivilverwaltung sowie zu offenen Auseinandersetzungen mit KFOR-Truppen kam, wurden von zahlreichen internationalen Beobachtern als ein alarmierendes Zeichen für den verbreiteten Unmut über die weiterhin vage politische Zukunft des Kosovo interpretiert. Die Ausschreitungen machten deutlich, dass der Parteienkonsens auf albanischer Seite hinsichtlich der von der internationalen Gemeinschaft vorgegebenen Richtung in der Statusfrage von Teilen der albanischen Bevölkerung offensichtlich nicht mehr mitgetragen wurde. In ihrer politischen Stoßrichtung waren diese Ausschreitungen ein direkter Angriff auf die multiethnische Verfassung der kosovarischen Gesellschaft. Sie drohten damit das zentrale Vorhaben der internationalen Politik, die Bewahrung einer multiethnischen Gesellschaft, grundlegend zu erschüttern.

Gespaltene internationale Gemeinschaft

Um der Gefahr einer Radikalisierung von Teilen der Gesellschaft entgegenzuwirken, hat die internationale Gemeinschaft seither Maßnahmen eingeleitet, welche die Lösung der Statusfrage beschleunigen sollen. Die USA haben sich bereits knapp nach den März-Unruhen für eine rasche Verhandlungslösung der Statusfrage ausgesprochen und gleichzeitig betont, dass sie in diesem Prozess eine Führungsrolle einnehmen wollen. Die Vereinten Nationen haben rasche Reformen bei der Übertragung von Kompetenzen auf die Organe der Selbstverwaltung angekündigt und wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz der Minderheiten eingefordert. Gleichzeitig hat UN-Generalsekretär Kofi Annan eine Überprüfung der Standards im Kosovo eingeleitet, die als Grundlage für die formelle Entscheidung des Sicherheitsrates über die Aufnahme der Statusgespräche dienen soll. Die vom norwegischen Diplomaten Kai Eide durchgeführte Standardevaluierung soll im September 2005 abgeschlossen sein. Wie aus inoffiziellen Quellen zu entnehmen ist, zeichnet sich eine Verschiebung des möglichen Beginns der Statusverhandlungen bis Ende 2005/Anfang 2006 ab, da Eide die mangelnden Fortschritte bei der Standard-Umsetzung kritisiert.

Nach den März-Unruhen ist auch die Kontaktgruppe wieder zusammengetreten,³ der neben Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien auch die USA und Russland angehören. Die Kontaktgruppe hat einen Prinzipienkatalog erarbeitet, der eine gemeinsame Position der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck bringt und sowohl prozedurale als auch inhaltliche Richtlinien für die Statusverhandlungen festlegt. Einigkeit konnte darin erzielt werden, dass eine Entscheidung in der Statusfrage nur in Übereinstimmung mit den Vereinten Nationen getroffen werden kann. Dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen fällt es zu, einen Chefverhandler zu ernennen, der den Verhandlungsprozess leiten soll. Wie aus informellen Quellen zu entnehmen ist, wird die Wahl wohl auf den ehemaligen finnischen Staatspräsidenten Matti Ahtisaari fallen, der bereits während des Kosovo-Krieges 1999 als UN-Vermittler tätig war. Mit Blick auf das Ergebnis der Statusverhandlungen legt der Prinzipienkatalog der Kontaktgruppe u.a. fest, dass die Statusentscheidung weder unilateral noch mit Gewalt durchgesetzt werden darf. Die gegenwärtigen Verwaltungsgrenzen des

Kosovo sollen auf keinen Fall verändert werden, womit eine Teilung des Kosovo ebenso ausgeschlossen werden soll wie der Anschluss des Kosovo an ein anderes Land. Weiters spricht sich die Kontaktgruppe explizit für die Bewahrung der Multiethnizität des Kosovo, für den Schutz der Menschenrechte, der religiösen und kulturellen Stätten im Kosovo und das Recht aller Flüchtlinge, in Sicherheit in ihre Häuser zurückkehren zu können, aus.

Bezüglich einer Statuslösung hält sich die Kontaktgruppe bedeckt. Zum einen soll dadurch jeglicher Anschein einer Präjudizierung von internationaler Seite vermieden werden. Andererseits wäre die Kontaktgruppe zu einer solchen Entscheidung selbst kaum in der Lage, da sich unter ihren Mitgliedern bisher kein Einvernehmen in dieser Frage bilden hat können. Man kann davon ausgehen, dass die Positionen von Staaten wie Russland oder Frankreich, die mit Souveränitätskonflikten im eigenen Land konfrontiert sind, anders gelagert sind, als die Haltungen jener Länder, die solche Probleme nicht kennen. Auch China, das als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates ein gewichtiges Wort im Kosovo mitzureden hat, ist angesichts eigener ethnischer Konflikte kein Befürworter von Staatenbildung durch Sezession.

Unvereinbarkeit der Positionen

Angesichts dieser Voraussetzungen drängt sich die Frage auf, wie man zu einer einvernehmlichen Statuslösung gelangen will, wenn einerseits die internationalen Akteure in ihrer Grundhaltung gespalten sind und sich andererseits die Konfliktparteien in ihren Positionen einander diametral gegenüber stehen. Während Belgrad darauf beharrt, dass Kosovo ein integraler Bestandteil Serbiens sei und dem Kosovo zwar „mehr als Autonomie“ aber „weniger als Unabhängigkeit“ zugestehen will, fordern die Kosovo-Albaner die umgehende und bedingungslose Unabhängigkeit. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich an den beiden Standpunkten während der internationalen Mediation wesentliche Veränderungen ergeben werden. Zwischen den Formeln „Mehr als Autonomie, weniger als Unabhängigkeit“ und „umgehende und bedingungslose Unabhängigkeit“ kann es in letzter Konsequenz keinen Spielraum für Zwischenlösungen geben. Jegliche Form einer konditionierten Unabhängigkeit, selbst wenn sie mit noch so strengen Auflagen verknüpft sein wird, bedeutet letztlich die

Aberkennung der Souveränität Serbiens über das Kosovo. Kann man unter diesen Voraussetzungen überhaupt an eine einvernehmliche Verhandlungslösung denken? Wenn die Staatengemeinschaft ihre im Kontaktgruppenpapier formulierte Haltung beibehält und das Verhandlungsergebnis allein vom konstruktiven Bemühen der Konfliktparteien abhängig machen will, ohne selbst oktroyierend einzugreifen, dann besteht die Gefahr, dass sich dieser Prozess auf unbestimmte Zeit in die Länge zieht. Eine solche Variante liegt keinesfalls im Interesse der internationalen Gemeinschaft, bedenkt man die enormen Kosten der zivilen und militärischen Verwaltung und die Risiken eines fortdauernden schwebenden Statuszustandes für die Stabilität der Region.

Lösungsszenarien

Da ein Kompromiss von den Konfliktparteien ohne externe Anreize nicht zu erwarten ist, muss man also realistischere Wege davon ausgehen, dass die internationale Gemeinschaft die Initiative ergreifen wird, um eine Lösung durchzusetzen. Die naheliegendste Option für eine solche Vorgangsweise könnte darin bestehen, Belgrad für einen Verlust an Souveränität im Kosovo eine klare EU-Perspektive in Aussicht zu stellen. Derartige Vorschläge wurden bereits von einigen NGOs, die Modelle für eine Statuslösung erarbeitet haben, vorgelegt. So befindet etwa das *Hellenic Foundation for European & Foreign Policy* (ELIAMEP), dass ein glaubwürdiges und zeitlich verbindliches Integrationsmodell ein entscheidender Anreiz für Kompromissbereitschaft in den Verhandlungen sein könnte.⁴ Auch die *International Commission on the Balkans*⁵ erkennt in einer europäischen Integration die einzige politische Perspektive, welche die Grenzen sich missstrauisch gebärdender ethnischer Gruppen zu überschreiten imstande wäre.

Ein solcher Zugang, der zweifellos zu begrüßen wäre, wirft aber die entscheidende Frage auf, ob die EU in ihrer gegenwärtigen Verfassung überhaupt in der Lage ist, allen Staaten des westlichen Balkans eine glaubwürdige Beitrittsperspektive anzubieten. Abgesehen davon, dass mehrere der betroffenen südosteuropäischen Länder gemessen an den Kopenhagener Kriterien große Defizite in praktisch allen maßgeblichen Bereichen aufweisen, hat sich innerhalb der EU eine gewisse Erweiterungsmüdigkeit eingestellt, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit nach 2007/08, wenn Bulgarien, Rumänien und etwas später wahr-

scheinlich auch Kroatien der EU beitreten werden, noch verstärkt wird.⁶ Mit Blick auf die anstehenden Statusverhandlungen ist nicht davon auszugehen, dass die EU – trotz des am Thessaloniki-Gipfel 2003 bekräftigten Beitrittsversprechens⁷ mit einem zeitlich verbindlichen Integrationsangebot aufwarten wird können. Auch Vorschläge, die eine phasenweise Annäherung an die EU mit dem Resultat der Vollmitgliedschaft zum Inhalt haben, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unausgegoren und daher als verbindliche Verhandlungsangebote kaum geeignet.⁸ Bedenkt man, dass von Seiten der EU bisher kein konkretes Konzept für eine Integration der westlichen Balkanstaaten vorliegt, dann muss man wohl oder übel zu der Schlussfolgerung kommen, dass der einzig stichhaltige Anreiz für einen Verhandlungskompromiss im besten Falle unausgegoren und im schlechtesten Fall nicht vorhanden und daher wirkungslos sein wird.

Es ist davon auszugehen, dass die maßgeblichen politischen Akteure auf internationaler Seite über diese Pattsituation Bescheid wissen und sich keinerlei Illusionen darüber machen, dass Serben und Albaner zu einer einvernehmlichen Lösung kommen werden. Aus diesem Grund kann man vermuten, dass eine Lösung im Raum steht, die weder einen Ausgleich zwischen den Konfliktparteien noch eine einhellige Zustimmung im Sicherheitsrat finden wird. Beinahe sämtliche internationale Beobachter haben im Verlauf des vorangegangenen Jahres festgestellt, dass eine weitere Verzögerung der Statuslösung unkalkulierbare Risiken für die Stabilität der Region in sich birgt. Die Gefahr des Scheiterns des internationalen Engagements in Kosovo hätte gravierende Auswirkungen auf die nach wie vor instabilen politischen Verhältnisse in Makedonien und Bosnien-Herzegowina. Hinzu kommt, dass im Kosovo – so wie in der gesamten Region – das Ideal der Aufrechterhaltung einer multiethnischen Gesellschaft auf dem Prüfstand steht. Um dieses Ideal zu verteidigen, will man jegliche Form der Teilung des Kosovo vermeiden, da eine solche Lösung unweigerlich dem Prinzip der „ethnischen Reinheit“ Vorschub leisten würde. Hinzu kommt, dass man sich in allen westlichen Hauptstädten bewusst ist, dass jegliche Form der Unterordnung des Kosovo unter serbische Dominanz auf erbitterten albanischen Widerstand stoßen würde. Auch eine Aufwertung des Kosovo in den Rang einer gleichberechtigten Entität im Verein mit Serbien und Montenegro würde keine dauerhafte Lö-

sung garantieren, nimmt man in Betracht, dass die Zukunft der Staatenunion in ihrer gegenwärtigen Verfassung bereits äußerst unsicher ist. Im Falle einer Teilung der Staatenunion wäre es unmöglich, Kosovo das gleiche Recht zu verweigern. Diese Szenarien sowie die Tatsache, dass das *institution building* im Kosovo eindeutig auf eine Eigenstaatlichkeit hinausläuft, sprechen dafür, dass man das Kosovo – sofern die Kriterien des Schutzes der Menschen- und Minderheitenrechte, die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie der Schutz der kulturellen Stätten gewährleistet werden kann – in eine konditionierte Form der Unabhängigkeit entlassen will.

In Serbien besitzt Kosovo nach wie vor ein bedeutendes nationalistisches Mobilisierungspotential. Diese symbolische Bedeutung schlägt sich in der beharrlichen Haltung nieder, die Souveränität und territoriale Integrität über das „historische Kernland“ Serbiens auf keinen Fall preiszugeben. Die wenigen Stimmen aus Politik und Wissenschaft, die sich dieser Haltung entziehen und einer Unabhängigkeit des Kosovo das Wort reden, werden nach wie vor als „Vaterlandsverräter“ öffentlich desavouiert. Eine Entscheidung gegen den Willen Belgrads durchzusetzen, würde bedeuten den Sicherheitsrat zu umgehen und das Prinzip der Multiethnizität des Kosovo in Frage zu stellen. Selbst die ausgeklügeltsten Dezentralisierungsmodelle, die den Serben in Kosovo weitreichende lokale Selbstbestimmungsrechte einräumen, hätten bei einer Weigerung Belgrads, die Unabhängigkeit des Kosovo anzuerkennen, nur eine geringe Chance umgesetzt zu werden. Die mehrheitlich serbisch bewohnten Gebiete im Norden von Kosovska Mitrovica/Mitrovica e Kosovës sowie der nördliche Teil der geteilten Stadt sind nach wie vor stark in die serbischen Verwaltungsstrukturen eingebunden. Der Aufrechterhaltung von Parallelstrukturen in diesem Gebiet liegt u.a. das Kalkül Belgrads zugrunde, im Falle eines Souveränitätsverlustes zumindest einen Teil des Kosovo für Serbien „zu retten“.

An eine konstruktive Zusammenarbeit der serbischen Minderheit im Kosovo im Rahmen eines unabhängigen kosovo-albanischen Staates „Kosova“ wäre unter diesen Voraussetzungen kaum zu denken. Ein solches Szenario würde die Option einer Teilung der Provinz wieder realistisch werden lassen. Die Folgen wären aber fatal: neue Grenzen, „Bevölkerungsaustausch“, ethnisch reine Territorien. Die internationale Gemeinschaft würde damit eine der wich-

tigsten Prioritäten ihrer Balkanpolitik gefährden, nämlich den Versuch, einer ethnonationalistisch motivierten Politik, die Auslöser und Ursache der blutigen Konflikte im ehemaligen Jugoslawien waren, Einhalt zu gebieten.

Resümee

Wenn man nun die beiden Optionen *konditionierte Unabhängigkeit* versus *Autonomie plus* einander gegenüberstellt, dann zeigt sich, dass beide Szenarien mit enormen Risiken und Unwägbarkeiten verbunden sind. Jede Entscheidung, die nicht im Einvernehmen beider Parteien getroffen wird, birgt die Gefahr des Ausbruchs neuer bewaffneter Konflikte in sich. Während die Verweigerung der albanischen Unabhängigkeitsforderung eine politische Radikalisierung auf kosovo-albanischer Seite nach sich ziehen würde, hätte die unilaterale Anerkennung einer eingeschränkten Souveränität zur Folge, dass das von der internationalen Staatengemeinschaft geforderte Prinzip der Aufrechterhaltung einer multiethnischen Gesellschaft gefährdet wäre. Hinzu kommt, dass ein solcher Schritt nur unter Umgehung der Vereinten Nationen denkbar wäre, was eine weitere Schwächung der UN-Charta mit all ihren sicherheitspolitischen Konsequenzen auf globaler Ebene zur Folge hätte.

Die Schlussfolgerung aus diesen Überlegungen kann somit nur lauten, jegliche Status-Entscheidung, die ohne Zustimmung der Vereinten Nationen getroffen wird, abzulehnen. Auch wenn viele Argumente für die Anerkennung einer konditionierten Souveränität des Kosovo sprechen, bedarf eine dauerhafte Lösung der Statusfrage der serbischen Zustimmung. Das Argument, dass ein weiterer Aufschub des Status quo „unweigerlich“ zu einer politischen Destabilisierung im Kosovo führen muss, ist defätistisch und bringt eine Ohnmacht zum Ausdruck, die mit den tatsächlichen Möglichkeiten der internationalen Politik nicht übereinstimmt. Die Androhung von Gewalt bei Nichterfüllung einer politischen Forderung widerspricht einer demokratiepolitischen Grundhaltung, welche die Voraussetzung für die Akzeptanz der Eigenstaatlichkeit sein sollte. Nicht nur die beiden Konfliktparteien sind gefordert, Zugeständnisse zu machen, auch die internationale Gemeinschaft, und hier v.a. die EU, müsste sich rasch auf eine Konzept einigen, das den betroffenen Ländern sowie der gesamten Region „Westlicher Balkan“ eine zeitlich und inhaltlich klar definierte Integrationsperspektive in Aussicht stellt.

- 1 Punkt 11a der UN-Sicherheitsratsresolution 1244 (1999) vom 10.6.1999, <<http://www.nato.int/kosovo/docu/u990610a.htm>>.
- 2 Nach ethnisch motivierten gewaltvollen Übergriffen auf Minderjährige, bei denen ein serbischer Jugendlicher schwer verletzt und drei albanische Kinder ums Leben kamen, war es zu Ausschreitungen zwischen Serben und Albanern und massiven Übergriffen gegen die serbische Minderheit gekommen, die sich innerhalb kürzester Zeit ausbreiteten und nur durch einen Großeinsatz der KFOR eingedämmt werden konnten. Die Unruhen forderten 19 Menschenleben und 888 Verletzte; über 4.000 Serbinnen und Serben wurden aus ihren Häusern vertrieben, 22 serbisch-orthodoxe Kirchen niedergebrannt und elf Kirchen und Klöster schwer beschädigt.
- 3 Die Kontaktgruppe war 1994 anlässlich des Krieges in Bosnien und Herzegowina gebildet worden und wurde 1997 für die Krise in Kosovo reaktiviert.
- 4 ELIAMEP hat seine Position zur Statusfrage in einer Reihe von Workshops unter dem Titel „Forum of New Security Issues: Shared Interests and Values between Southeast Europe and the Transatlantic Community“ erarbeitet. Vgl. <www.eliamep.gr/_admin/upload_research/333445566_13_RESEARCH.pdf>.
- 5 Die International Commission on the Balkans besteht aus einer Gruppe hochrangiger internationaler Politpersönlichkeiten, die teilweise aus den Ländern des südöstlichen Europa stammen oder politische Erfahrung mit und in diesen Ländern sammeln konnten. Hinzu kommen noch Experten aus unterschiedlichen NGOs mit ausgewiesener Balkanexpertise. Die Kommission hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein regionales Lösungskonzept für die bestehenden Konfliktfelder in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien (Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, Kosovo und Makedonien) zu entwickeln. Vgl. <<http://www.balkan-commission.org>>.
- 6 Vgl. dazu ausführlich: Altmann, Franz-Lothar: EU und der Westliche Balkan. Von Dayton nach Brüssel ein allzu langer Weg? SWP-Studie. Berlin 2005, <http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?id=1138>.
- 7 Am EU-Westlicher-Balkan-Gipfel, der am 21.6.2003 in Thessaloniki stattfand, verlautbarte die EU „ihre ungeteilte Unterstützung der europäischen Perspektive für die Länder des Westlichen Balkans...“ und betonte, dass „die Zukunft des Balkans in der Europäischen Union liegt...“ (zitiert nach Altmann, EU und der Westliche Balkan, 26.)
- 8 Eine Verschränkung der Lösung der Statusfrage mit einer in Stufen erfolgenden EU-Integration ist Teil eines Konzeptes der International Commission on the Balkans, <<http://www.balkan-commission.org/>>. Ein

Konzept einer „Junior-Mitgliedschaft“ für die Staaten des westlichen Balkans wurde von Marie-Janine Calic erarbeitet. Ein derartiges Modell, dem die Idee eines äußeren rechtlichen Beschränkungen zugrunde liegt, ist innerhalb der EU jedoch nach wie vor umstritten. Vgl. Calic, Marie-Janine: Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess auf dem Prüfstand. Empfehlungen für die Weiterentwicklung europäischer Balkanpolitik. SWP-Studie. Berlin 2004, <http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?id=1018>.

Das Kosovo und die Statusfrage: Rechtliche Reflexionen und politische Optionen

von Alexander Neu

■ Die vorliegende Analyse spricht sich gegen das Modell einer konditionierten Unabhängigkeit des Kosovo mit EU-Perspektive aus und argumentiert dies mit völkerrechtlichen sowie politischen und wirtschaftlichen Bedenken. Der internationalen Durchsetzung einer Autonomie- oder Teilungslösung wird deutlich der Vorzug gegeben. ■

Alexander Neu ist Politikwissenschaftler, war in internationalen Auslandsmissionen in Bosnien und im Kosovo tätig und ist derzeit am Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit beschäftigt. Von ihm erschien zuletzt eine Studie über die westliche Kriegsberichterstattung über Jugoslawien.

Seit den gewaltsamen Übergriffen von Kosovo-Albern gegen im Kosovo lebende Serben im Jahr 2004 steht die serbische Provinz Kosovo, die seit Sommer 1999 als Protektorat von den Vereinten Nationen (United Nation Mission in Kosovo, UNMIK) verwaltet wird, wieder verstärkt auf der internationalen Agenda. Die März-Unruhen 2004 werden vor allem von den Protagonisten der staatlichen Unabhängigkeit als Nachweis dafür gesehen, dass diese zwingend notwendig sei, um Stabilität in der Region zu erreichen.

Bemerkenswert ist, dass diese Kräfte es vermocht haben, die so genannte „Statusfrage“ zum Gegenstand einer völkerrechtlichen Betrachtung zu machen, obgleich dies vor dem Hintergrund der eindeutig definierten UN-Sicherheitsratsresolution 1244, die unmissverständlich nur eine staatsrechtliche Lösung zulässt, gar nicht Gegenstand der Verhandlungen sein kann. Der Aufsatz reflektiert zunächst die verfassungs- und völkerrechtliche Ausgangsposition der Kosovo-Problematik. Im Anschluss werden drei Lösungsmodelle für den künftigen Status diskutiert, die im vorausgegangenen rechtlichen Kontext betrachtet werden müssen.

Die Republik Serbien und ihre Provinz Kosovo

Das Kosovo ist historisch und verfassungsrechtlich ein fester Bestandteil der Republik Serbien.¹ Eine Unabhängigkeit des Kosovo würde eine Teilung der Republik Serbien bedeuten und wäre demnach vergleichbar mit einer Teilung der Republik Bosnien-Herzegowina oder Kroatien, was die internationale Staatengemein-

schaft unter Anwendung von Waffengewalt seinerzeit verhinderte. Mit anderen Worten: Mit der Anerkennung der Unabhängigkeit des Kosovo würde das bislang mit Blick auf Jugoslawien als oberste Maxime praktizierte Prinzip der territorialen Integrität der jugoslawischen Nachfolgerepubliken gebrochen.

Um die Problematik in ihrer Komplexität verständlich zu machen, ist es zunächst erforderlich, den genauen verfassungsrechtlichen Status des Kosovo zu analysieren: Das Recht der externen Selbstbestimmung wurde in der sozialistischen jugoslawischen Verfassung den sechs jugoslawischen Republiken zuteil, nicht jedoch den beiden serbischen Provinzen Kosovo und Vojvodina.

Als Träger der staatlichen Souveränität wurden die einzelnen Völker (Nationen) sowie die „Arbeiterklasse und alle Werktätigen“ definiert.² Als Nation anerkannt waren Slowenen, Kroaten, Serben, bosnische Muslime, Montenegriner und Makedonier. Die übrigen Volksgruppen erhielten den Rang von „Nationalitäten“, der als Status für anerkannte Minderheiten zu bewerten ist. Der Zweck dieser auf den ersten Blick seltsam anmutenden Differenzierung zeigt sich bei näherer Betrachtung. Es handelte sich um eine Vorkehrung, die Grenzverschiebungen sowohl mit Blick auf den jugoslawischen Gesamtstaat als auch mit Blick auf die Republik Serbien verhindern sollte. Die beiden großen Ethnien Jugoslawiens, denen lediglich der Status einer Nationalität zuerkannt worden ist, leben größtenteils in unmittelbarer Nachbarschaft zu ihren „Mutterländern“ (Albanien und Ungarn), so dass die Furcht vor Vereinigungsforderungen groß war und ist. Vor diesem Hintergrund wurden diesen Regionen zwar weitgehende Autonomierechte (Provinzstatus) innerhalb Serbiens – sogar mit paritätischen Beteiligungsrechten auf Bundesebene – zuerkannt, jedoch der Republikstatus aufgrund des damit verbundenen Sezessionsrechts nicht verliehen.

Mit dem Terminus „Provinz“ wurden zwei wesentliche rechtliche Unterschiede zu den Republiken gezogen: Erstens kam den Provinzen keine Staatlichkeit zu, da der Terminus Republik eine Rechtskategorie darstellte, welche die Möglichkeit des externen Selbstbestimmungsrechts implizierte. Und zweitens wurden die Nationalitäten nicht einmal als Träger der Autonomie anerkannt. Lediglich die „Arbeiterklasse und alle Werktätigen“, also eine soziale Klasse, wurde als Trägerin der autonomen Rechte, die den Provinzen zuerkannt wurden, definiert.³

Somit ist die oft zu vernehmende Aussage, die Albaner hätten Autonomierechte gehabt, rechtlich ebenso unzutreffend wie die Behauptung, sie hätten auch oder zumindest quasi einen Republikstatus genossen. Lediglich der „Arbeiterklasse und allen Werktätigen“ der Verwaltungsregion Kosovo – und das waren nahezu alle Einwohner ungeachtet ihrer Nationalität und somit auch die Kosovo-Serben – wurde eine Autonomie innerhalb der Republik Serbien eingeräumt.

Der völkerrechtliche Status der serbischen Provinz Kosovo

Die den NATO-Krieg 1999 beendende UN-Resolution 1244 stellt unzweideutig fest, dass das Kosovo ein Bestandteil der Bundesrepublik Jugoslawien ist:

„[...] Kosovo kann eine substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen, [...]“.⁴

Die Resolution spiegelte das Ergebnis des Krieges von 1999 wider, den die Bundesrepublik Jugoslawien zwar verlor, aus dem die NATO jedoch auch nicht als eindeutiger Sieger hervorging. Die Resolution 1244 bestätigte die UN-Sicherheitsresolution 1199 aus dem Jahr 1998, die verabschiedet worden war, als Belgrad noch die Hoheitsgewalt über das Kosovo ausübte. In dieser Resolution wurde ebenfalls das „Bekanntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien“ bekräftigt. Der Sicherheitsrat unterstützte bereits hier „eine substantielle Autonomie und eine bedeutsame Selbstverwaltung des Kosovo“. Nichts anderes besagte eine weitere UN-Sicherheitsresolution (1345) aus dem Jahr 2001, als die Provinz bereits nahezu zwei Jahre von der UNMIK verwaltet wurde. Auch in diesem Resolutionsbeschluss bekräftigte der Sicherheitsrat seine „Verpflichtung zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik (...), wie in der Helsinki-Schlussakte ausgeführt“.⁵

Angesichts der politischen Entwicklung von 1998 bis heute kommt hier eine Kontinuität im Hinblick auf den Status des Kosovo innerhalb Jugoslawiens und Serbiens zum Ausdruck. Diese Haltung scheint nicht nur im UN-Sicherheitsrat vorzuherrschen, sondern war auch zwischen den ehemaligen Kriegsparteien, der NATO und der BR Jugoslawien, Konsens: In dem *Military Technical Agreement*, das die Kriegsparteien am 9. Juni 1999 zur Beendigung der

Kämpfe unterzeichneten, wird das Kosovo mehrfach indirekt als Teil der Bundesrepublik Jugoslawien genannt.⁶ Selbst die Statusänderung der BR Jugoslawien hin zu dem Staatenbund Serbien-Montenegro hat nichts an der Souveränität Belgrads über das Kosovo geändert, da die Staatenunion sich als völkerrechtlicher Rechtsnachfolger der BR Jugoslawien mit einheitlicher Rechtspersönlichkeit betrachtet und so auch von der internationalen Staatengemeinschaft akzeptiert wird.

Auch wenn Montenegro den Staatenbund verlassen sollte, so würde verfassungsrechtlich Serbien die Souveränität über das Kosovo beibehalten. Bereits in der Präambel der Verfassungsurkunde wird die territoriale Zugehörigkeit des Kosovo zu Serbien bekräftigt:

„[...] der Staat Serbien, welcher die autonome Provinz Vojvodina und die autonome Provinz Kosovo und Metohija einschließt [...]“.

Darüber hinaus – und mit Weitsicht hinsichtlich der Kosovo-Frage – wird im Falle des Austritts Montenegros aus der Staatenunion die alleinige völkerrechtliche Rechtsnachfolge Serbien zu erkannt:

„Sollte Montenegro aus der Staatenunion [...] austreten, würden die internationalen Instrumente, die für die Bundesrepublik Jugoslawien von Bedeutung waren, insbesondere der UN Sicherheitsratsbeschluss 1244, in ihrer Gesamtheit auf Serbien als Rechtsnachfolger übergehen.“⁷

Angesichts dessen kann unter juristischem Aspekt – nehmen die Mitglieder des UN-Sicherheitsrates ihre eigenen Resolutionen und die UNO ernst – der Gegenstand der Verhandlungen über die Statusfrage nur staatsrechtlicher, nicht indes völkerrechtlicher Natur sein. Mit anderen Worten: Unter rechtlicher Perspektive kann die staatliche Unabhängigkeit gar nicht zur Diskussion stehen. Lediglich die konkrete Ausgestaltung einer substantiellen Autonomie kann Gegenstand der Verhandlungen sein.

Was aber kann eine für alle Seiten akzeptable und zuletzt auch tragfähige Lösung der Kosovofrage sein? Ein solches Konzept bedarf auch des Einverständnisses Belgrads, um damit den internationalen Rechtsbruch, d.h. eine Entscheidung gegen den Willen Serbiens, zu verhindern.

Lösungsmodelle

Eine sinnvolle und tragfähige Lösung muss einerseits den politischen Realitäten und Interessen beider Völker und andererseits den völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen gerecht werden, so

dass das Modell nicht zu dem allseits gefürchteten völkerrechtlichen Präzedenzfall wird. Zunächst wird das eher völkerrechtliche Modell einer konditionierten Unabhängigkeit mit EU-Perspektive vorgestellt. Im Anschluss werden die von mir entworfenen Modelle, das staatsrechtliche „Junktum-Modell“ und das eher völkerrechtliche Modell des „begrenzten Territorialverlustes Serbiens“ diskutiert.

Das Modell einer konditionierten Unabhängigkeit mit EU-Perspektive

Folgt man gegenwärtigen Diskussionen, etwa den Überlegungen der „International Commission on the Balkans“, so wird eine konditionierte Unabhängigkeit eines ungeteilten Kosovo mit europäischer Perspektive favorisiert.⁸ Was diese jedoch beinhalten soll, bleibt weitgehend unklar. Die konditionierte Unabhängigkeit soll temporär sein und in eine EU-Mitgliedschaft münden. Mit anderen Worten: In dem Augenblick, in dem das konditionale Moment aufgehoben würde und das Kosovo theoretisch die uneingeschränkte Unabhängigkeit besäße, würde mit dem Beitritt in die EU genau diese politische Unabhängigkeit wieder eingeschränkt werden. Auf diese Weise würde das Kosovo zwar einen souveränen, aber eben keinen unabhängigen Staat darstellen, da es ein erhebliches Maß an politischen Kompetenzen an die EU delegieren müsste.

Wie dies angesichts der Tatsache, dass das Kosovo die ärmste und unberechenbarste Region Europas ist und dies auf unabsehbare Zeit bleiben wird, politische Realität werden soll, bleibt unklar. Hinzu kommt die substantielle Krise der EU selbst, die mittelfristig jegliche Entwicklung – einschließlich einer Desintegration – offen lässt. Es ist ziemlich abenteuerlich, eine EU-Integration des Kosovo seriös zu diskutieren, wenn sich die EU in einer offenen Existenz- und Legitimationskrise befindet.

Ebenso wenig überzeugend an dem Bericht der „International Commission on the Balkans“ sind die Äußerungen zu den Minderheitenrechten. Wie will die internationale Gemeinschaft nicht nur die geschriebenen, sondern vor allem die gelebten Rechte garantieren? Wie will die internationale Staatengemeinschaft eine schleichende Vertreibung und Verdrängung der nicht-albanischen Bevölkerungsteile verhindern?

Hierzu wird zwar eine Dezentralisierung des Kosovo favorisiert, was eine Übertragung möglichst vieler Verwaltungskompe-

tenzen von Prishtina auf die Gemeinden bedeutet. Dieser an sich begrüßenswerte Ansatz ist allerdings wiederum mit einer Konzession an die albanische Seite verbunden und höhlt damit das eigentliche Ziel, diese Volksgruppen zu schützen, wieder aus. Gefordert wird eine Dezentralisierung mit einer Reform der Gemeindegrenzen, so dass es keine rein serbischen Gemeinden geben soll.⁹ Legitimiert wird dieser Ansatz durch die immer noch aufrechterhaltene, jedoch empirisch widerlegbare Vorstellung von der Existenz einer multiethnischen kosovarischen Gesellschaft.¹⁰ Eine Untersuchung der International Commission on the Balkans manifestiert, dass 72 Prozent der befragten Menschen in Kosovo und 68 Prozent in Albanien einen ethnisch-reinen Staat bevorzugen. Diese Auffassung teilen in Serbien vergleichsweise wenige 19 Prozent und selbst in Bosnien-Herzegowina „nur“ 29 Prozent.¹¹ Das mittelfristige und langfristige Resultat eines Konzeptes, das darauf zielt, die Gemeindegrenzen zu verändern, wird daher die Verdrängung der Serben und anderer Volksgruppen aus den lokalen Verwaltungsstrukturen und in Folge dessen aus dem Kosovo sein.

Was die Skepsis gegenüber dem „konditionierten Unabhängigkeitsmodell“ und den darin erwähnten Minderheitenrechten begründet, ist die Frage, woher die Befürworter dieses Modells den Optimismus für den Erfolg eines multiethnischen Kosovo nehmen. Denn bislang hat die internationale Staatengemeinschaft in Gestalt der UNMIK und K-FOR dies nicht einmal ansatzweise vermocht. Im Gegenteil, sie hat 1999 der Flucht und Vertreibung von über 200.000 Nicht-Albanern tatenlos zugesehen und bis heute die Grundlagen für die Rückkehr einer nennenswerten Zahl von Betroffenen nicht geschaffen. Dieses Versagen räumt sogar der „Report of the International Commission on the Balkans“ ein:

„Die internationale Staatengemeinschaft hat in ihrem Versuch, Sicherheit und Entwicklung in die Provinz zu transportieren, ganz offensichtlich versagt. Ein multiethnisches Kosovo existiert nicht – außer in den bürokratischen Einschätzungen der internationalen Staatengemeinschaft. (...) Die Situation der serbischen Minderheit im Kosovo ist die größte Anklage gegen den Willen und die Fähigkeit Europas, seine eigenen proklamierten Werte zu verteidigen.“¹²

Die konditionierte Unabhängigkeit wirft mehr Fragen auf, als gesicherte Antworten gefunden werden können. Geht dieses Experiment schief, wofür angesichts der Er-

fahrungen mehr spricht als dagegen, dann sind die Opfer dieses westlichen Experiments erneut die Menschen vor Ort – nicht der Westen, der sich dieses fehlgeschlagene Experiment geleistet hat.

Das Junktim-Modell

Das Junktim-Modell hat eine rein staatsrechtliche Dimension und verbindet zwei Ebenen:

- die Republik Serbien und ihre Provinz Kosovo,
- die Provinz Kosovo und ihre Enklaven sowie das nahezu ausschließlich serbisch bewohnte Nordkosovo.

Das Junktim-Modell verbindet die an die Kosovo-Albaner zu verleihenden Autonomierechte mit den Autonomierechten, die den Kosovo-Serben zu gewähren sind. Das Junktim-Modell setzt dort an, wo die Verantwortlichen in Prishtina und Belgrad die Entscheidung in gegenseitigem Einvernehmen durch Verhandlungen herbeiführen müssten. Dieser Ansatz beinhaltet zudem einen hohen pädagogischen Aspekt: Beide Seiten sind gezwungen, miteinander und verantwortlich eine Lösung zu finden, die für diese Region, in der beide Volksgruppen leben, eine nachhaltige Stabilität erzeugt. Die internationale Staatengemeinschaft wäre nur für die Überwachung der Umsetzung verantwortlich.

Das Modell des begrenzten südwestlichen Territorialverlustes Serbiens

Das Modell des begrenzten südwestlichen Territorialverlustes stellt die konsequente Fortsetzung des Junktim-Modells dar für den Fall, dass die kosovo-albanische Seite sich mit substantieller Autonomie im Rahmen Serbiens nicht anzufreunden vermag. Die bisherigen Verwaltungsgrenzen dürfen nicht als sakrosankt betrachtet werden. Um dies verständlicher zu machen, bedarf es eines Perspektivenwechsels. Von der Annahme eines multiethnisch einheitlich existierenden Kosovo ist Abschied zu nehmen: Nicht das Kosovo wird geteilt, da es ohnehin im Rahmen der jugoslawischen Verfassung keine Staatlichkeit besaß. Geteilt wird vielmehr Serbien, was einer Teilung Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens oder Makedonien entspräche. Die Frage ist vielmehr, ob Serbien den gesamten Südwesten seines Staatsgebietes (29 Gemeinden)¹³ verliert oder nur den größten Teil (26 Gemeinden)?

Das mantrahaft wiederholte Argument, die bestehenden Grenzen müssten aufrechterhalten werden, kann angesichts der

internationalen Handhabung der Desintegration der jugoslawischen Föderation, des Umgangs mit der Republik Serbien und seiner Provinz Kosovo sowie der nun vermutlich auch zur Disposition gestellten Gemeindegrenzen im Kosovo und der veränderten Gemeindegrenzen in Makedonien¹⁴ zugunsten der dortigen albanischen Bevölkerung nicht überzeugen. Es ist auffällig, dass das „*uti-posseditis*-Prinzip“ dann dem eigentlich nur sekundären, d.h. im Notfall anzuwendenden, externen Selbstbestimmungsrecht untergeordnet wird, wenn die territoriale Integrität und Souveränität des jugoslawischen Gesamtstaates und der Republik Serbien zur Diskussion gestellt wird, dasselbe Prinzip hingegen als prioritäre, ja unausweichliche Option behauptet wird, wenn es um die territoriale Mitnahme – ungeachtet darin lebender Minderheiten – der jugoslawischen Erbmasse der nicht-serbischen Volksgruppen geht.

Vor diesem Hintergrund ist die Argumentation, mit einer Teilung des Kosovo und der damit einhergehenden Grenzveränderung würde man einen Präzedenzfall schaffen, ein rein politisch-opportunistisch motiviertes Argument, da man in Wirklichkeit eine politische und unter Umständen gewaltsame Konfrontation mit radikalen Kosovo-Albanern fürchtet. Ebenso wenig ist die These einer ethnischen Kettenreaktion haltbar: Erstens hat eine solche Kettenreaktion bereits auf dem gesamten Gebiet des ehemaligen Jugoslawien stattgefunden und wurde vom Westen nachträglich anerkannt. Zweitens hat die internationale Staatengemeinschaft in den Jahren 2000 und 2001 im Preševo-Tal und in Makedonien gemeinsam mit den Regierungen in Belgrad und Skopje durch entschiedenes Handeln schließlich der ethnischen Kettenreaktion ein Ende gesetzt.¹⁵

Bilanz

Die vorliegende Analyse verweist auf die Untauglichkeit des Modells einer konditionierten Unabhängigkeit mit EU-Perspektive für ein sogenanntes, jedoch realiter nicht existierendes multiethnisches Kosovo. Dieses Modell würde vielmehr der Herausbildung einer monoethnischen Bevölkerungsstruktur der Region Kosovo Tür und Tor öffnen – und dies mit faktischer Duldung durch die internationale Staatengemeinschaft.

Hingegen stellen das Junktim-Modell und das Modell des begrenzten südwestlichen Territorialverlustes realistische Modelle dar, um weiteres menschliches Leid zu verhindern und dem internationalen Recht

wieder Geltung zu verschaffen. Auch weisen sie weitere Vorteile auf: Zunächst bleibt festzustellen, dass sich beide Varianten nicht gegenseitig ausschließen. Entweder könnte das Modell des begrenzten südwestlichen Territorialverlustes generell in den Mittelpunkt gestellt werden oder aber als ultimative Lösung Anwendung finden, wenn die kosovo-albanische Seite eine substantielle Autonomie innerhalb Serbiens nicht akzeptiert. Das birgt zahlreiche konkrete Vorteile:

- Das Gefühl in der serbischen Gesellschaft, ungerecht behandelt zu werden, würde erheblich reduziert, die Gefahr einer Hinwendung zu radikalen Parteien somit merklich abnehmen.
- Es wäre ein Signal an die Serben, dass ihre Reformen auch wirklich anerkannt und sie nicht für Milošević weiterhin bestraft werden würden.
- Hierdurch würde Serbien aufgrund seiner Größe und zentralen geographischen Lage ein Stabilitätsfaktor in Südosteuropa. Umgekehrt bestünde die Gefahr, dass Südosteuropa mit einem nationalistischen und weiterhin gedemütigten Serbien einen wesentlichen Faktor der Instabilität unmittelbar an der Grenze zur EU darstellt.
- Ein monoethnisches Kosovo – gedacht nicht als politische Gemeinschaft, sondern als Region – würde damit verhindert. Mit der Unabhängigkeit – ungeachtet ob konditioniert oder unkonditioniert – würden Flucht, Vertreibung und schleichende Verdrängung der nichtalbanischen Ethnien nicht gestoppt, sondern geradezu herbeigeführt. Umgekehrt könnte und würde eine Vielzahl nichtalbanischer Vertriebener und Flüchtlinge in die drei nördlichen Gemeinden des Kosovo und Nord-Mitrovica zurückkehren und dort siedeln. Auf diese Weise könnte die internationale Gemeinschaft öffentlichkeitswirksam auf die Rückkehr einer großen Zahl Vertriebener und Flüchtlinge verweisen, die zwar nicht an ihre Heimatorte, so doch in ihre Region zurückgekehrt sind.
- Darüber hinaus kann Belgrad im Rahmen des Junktim-Modells oder des Modells des begrenzten südwestlichen Territorialverlustes bis zum Ibar-Fluß die Grenze effektiver vor illegalen Grenzüberschreitungen überwachen, die zu kriminellen Zwecken oder für politisch motivierte Aktivitäten erfolgen, als dies irgendwo in den unübersichtlichen Bergen hinter den Gemeinden Leposavië und Zubin Potok der Fall wäre.

- Die sowohl in Nord- als auch Süd-Mitrovica arbeitenden Trepëa-Werke würden von den Regierungen in Belgrad und Prishtina in einer Art Joint-Venture paritätisch verwaltet werden. Der Zwang, Trepëa gemeinsam zu verwalten und das beiderseitige Interesse an einem funktionierenden und gewinnbringenden Werk dürften einen gewaltigen pädagogischen Effekt für beide Seiten mit sich bringen.
- Den radikalen albanischen Kräften würde damit deutlich signalisiert, dass ihre berechnenden Gewaltexzesse von 1998 bis heute nicht durch ständiges Einlenken und Parteinahme des Westens belohnt würden. Die Gewalt als bislang erfolgreiches Instrument zur Durchsetzung ihrer Ziele würde damit definitiv als nicht mehr wirksam wahrgenommen werden müssen. Auf diese Weise müssten sie lernen, ihre politischen Interessen Serbien und der ganzen Region gegenüber durch verantwortungsvolle Politik und nicht durch Gewalt zu artikulieren.
- Die internationale Staatengemeinschaft würde mit beiden Modellen, die in einer Verhandlungslösung zwischen Belgrad und den Kosovo-Albanern erreicht oder auch nicht erreicht werden würden, aus dem völkerrechtlichen Dilemma herauskommen:
 1. Sollten die Kosovo-Albaner eine substantielle Autonomie (Junktim-Modell) akzeptieren, wäre die Resolution 1244 erfüllt, da die Statusfrage keine völkerrechtliche Dimension bekäme, sondern eine staatsrechtliche Angelegenheit innerhalb Serbiens bliebe. Die internationale Staatengemeinschaft (hier UNO und EU) würde ihrerseits als externer Garant des Abkommens Pate stehen.
 2. Sollte sich die kosovo-albanische Seite dem Junktim-Modell komplett verschließen, so würde damit der Automatismus für das Modell des begrenzten südwestlichen Territorialverlustes als Bedingung ihrer (temporär) konditionierten oder auch unkonditionierten Unabhängigkeit eintreten. Die internationale Gemeinschaft würde auf diese Weise gegenüber Belgrad ein wirkliches substantielles Entgegenkommen für dessen freiwillige Zustimmung zu dem Verlust des größten Teiles der serbischen Provinz signalisieren. Durch den freiwilligen Verzicht Belgrads auf den größten Teil seines südwestlichen Territoriums wäre das Faktum einer von

außen aufgezwungenen Teilung der Republik Serbien nicht mehr gegeben. Das internationale Recht würde dadurch nicht weiter ad absurdum geführt. Eine unerwünschte Signalwirkung an andere Minderheiten entfiel. Ebenso würde das Selbstbestimmungsrecht der Völker in diesem Falle gleichermaßen den Kosovo-Albanern als auch den Serben zuteil werden.

Schließlich sprechen für das Junktim-Modells oder das Modell des begrenzten südwestlichen Territorialverlustes, dass die Vereinten Nationen und die EU mit den bereits erdrückenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen des wesentlich größeren albanischen Teiles der Region Kosovo noch in den nächsten Dekaden in ausreichendem Maße beschäftigt sein werden, so dass ein Wegfall der Nord-Kosovo-Problematik eine erhebliche Erleichterung darstellen würde. Umgekehrt würde eine mit Sicherheit stattfindende (schleichende) Vertreibung von Serben das Verhältnis zwischen der EU und Serbien sowie Serbien und dem Kosovo weiterhin vergiften.

Die Frage, ob das Modell des begrenzten südwestlichen Territorialverlustes dem Junktim-Modell vorzuziehen sei, muss sich die internationale Staatengemeinschaft nicht selbst stellen. Die Antwort wird die kosovo-albanische Seite zu liefern haben: Entweder werden die Kosovo-Albaner für eine substantielle Autonomie Kosovos in Serbien und somit auch für eine substantielle Autonomie der serbischen Gemeinden innerhalb des Kosovo stimmen, oder sie werden ungeachtet des Preises des Verzichts nahezu rein serbisch besiedelter Gemeinden des nördlichen Kosovo an Zentral-Serbien die Unabhängigkeit favorisieren.

Auf diese Weise müssen die Albaner akzeptieren, dass das von ihnen eingeforderte Selbstbestimmungsrecht – ungeachtet ob intern oder extern – gemäß dem Reziprozitätsprinzip ebenso den Serben zuteil werden muss. Eine Rückführung der nahezu rein serbisch bewohnten Gemeinden Zubin Potok, Zvečan, Leposavië und Nord-Mitrovica unter serbische Hoheitsgewalt stellt angesichts des unmittelbar angrenzenden Rest-Serbiens keinerlei Probleme dar. Ferner wird sich die Frage der serbischen Enklaven im Falle einer konditionierten oder wie auch immer zu beschreibenden Unabhängigkeit so oder so mittelfristig erübrigen: Der politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Druck, der von der albanischen Seite auf die Serben und die anderen Volksgruppen ausgeht, wird zu einer

ethnischen Homogenisierung – sprich Albanisierung – führen. Auch hier sprechen die Erfahrungen seit Sommer 1999 für sich.

- 1 Verfassung der SFR Jugoslawien, – Erster Teil – Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien – Artikel 1, 4, S. 9f.
- 2 Ebd. S. 92 f.
- 3 Ebd., Artikel 4.
- 4 Resolution 1244 (1999).
- 5 Resolution 1199 (1998), <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/279/96/PDF/N9827996.pdf?OpenElement>; Resolution 1345 (2001), <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N01/298/89/PDF/N0129889.pdf?OpenElement>.
- 6 Military Technical Agreement, Art. I. und II.
- 7 Constitutional Charter of the State Union of Serbia and Montenegro, 2003, Präambel und Art. 60, S. 10.
- 8 Report of the International Commission on the Balkans: The Balkans in Europe's Future, Sofia [Centre for Liberal Strategies]. April 2005, S. 19ff., www.balkan-commission.org/activities/Report.pdf.
- 9 So Rolf Ekeus, Hoher Kommissar der OSZE für Nationale Minderheiten, auf der Veranstaltung „Der westliche Balkan. Politische Ordnung, wirtschaftliche Stabilität und internationales Engagement: Kosovo“, Berlin, 2005.
- 10 Report of the International Commission on the Balkans, S. 19.
- 11 Ebd.; siehe auch Grafik 22 auf S. 53.
- 12 Report of the International Commission on the Balkans, S. 19.
- 13 Die OSCE-Homepage spricht fälschlicherweise von 30 Gemeinden, zählt dann aber nur 29 auf. <http://www.osce.org/kosovo/13985.html>.
- 14 Informationen zur Deutschen Außenpolitik, „Entweder oder“, 7.11.2004 <http://www.german-foreign-policy.com/de/news/art/2004/47472.php>.
- 15 Ebd.